

Satzung
der
Tarifgemeinschaft Pflege Bremen
vom 08. September 2022

§ 1

Name, Sitz, Organisationsbereich

1. Die Tarifgemeinschaft führt den Namen „Tarifgemeinschaft Pflege Bremen“. Die Tarifgemeinschaft ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
2. Sitz der Tarifgemeinschaft ist Bremen.
3. Der Organisationsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen).

§ 2

Zweck

1. Zweck der Tarifgemeinschaft ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder als Arbeitgeber sowie der Interessenausgleich zwischen ihren Mitgliedern und deren Beschäftigten.
2. Der Zweck wird insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen verfolgt, die als Ziel die Angleichung der wesentlichen Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche im Land Bremen sicherstellen sollen.
3. Die Tarifgemeinschaft kann zur Erfüllung des Satzungszweckes anderen Vereinigungen von Arbeitgebern beitreten. Tritt die Tarifgemeinschaft einer anderen Vereinigung von Arbeitgebern bei, gelten die von dieser Vereinigung abgeschlossenen Tarifverträge im Rahmen der jeweiligen Geltungsbereiche auch für die Mitglieder der Tarifgemeinschaft unmittelbar und zwingend. Die satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder in Bezug auf Tarifverträge gelten für Tarifverträge dieser Vereinigung entsprechend. Die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder in Bezug auf die Tarifverträge dieser Vereinigung werden vom Vorstand im Rahmen der Satzung der Einigung wahrgenommen.

§ 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Rechtsfolgen

1. Mitglieder können sein juristische Personen mit Sitz im Land Bremen, die unmittelbar mit ihren Einrichtungen oder Diensten im Land Bremen Leistungen auf der Grundlage eines Versorgungsvertrages nach dem SGB XI erbringen oder dies konkret beabsichtigen und auf geeignete Weise, z.B. durch Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Versorgungsvertrages, nachweisen.
2. Der Beitritt zur Tarifgemeinschaft erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Beitrittsantrages gegenüber der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Wird die Aufnahme verweigert, besteht kein Recht auf Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt – sofern sie nicht für einen späteren Zeitpunkt beantragt ist – mit dem Tag des Einganges des Beitrittsantrages in der Geschäftsstelle.
3. Durch den Beitritt wird die Satzung der Tarifgemeinschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zulässig. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Einzelfall kann die Frist auf einen Monat zum Monatsende verkürzt werden.

Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes möglich. Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn das Mitglied schwerwiegend oder wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten oder gegen seine Pflichten als tarifgebundener Arbeitgeber verstößt. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied die ordentliche oder – sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen – eine außerordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes mit Ausnahme von Teilnahme- und Rederecht bei der angerufenen Mitgliederversammlung.

5. Die Mitglieder sind gemäß § 3 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz an die von der Tarifgemeinschaft abgeschlossenen Tarifverträge gebunden. Ist die Tarifgemeinschaft einer anderen Vereinigung von Arbeitgebern beigetreten, erstreckt sich die Tarifbindung nach Satz 1 auch auf die von dieser Vereinigung abgeschlossenen Tarifverträge im Rahmen der jeweiligen Geltungsbereiche.

§ 3a

Gastmitgliedschaft

1. Juristische Personen gem. § 3 Abs. 1 können Gastmitglieder der Tarifgemeinschaft sein. Gastmitglieder sind nicht gem. § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz an die von der Tarifgemeinschaft oder einer anderen Arbeitgebervereinigung, der die Tarifgemeinschaft beigetreten ist, abgeschlossenen Tarifverträge oder sonstigen Vereinbarung gem. § 2 Ziffer 2 gebunden; § 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 5 gelten für die Gastmitglieder nicht.
2. Gastmitglieder sind von der Willensbildung der Tarifgemeinschaft in allen Tariffragen vollumfänglich ausgeschlossen, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich für Gastmitglieder etwas anderes bestimmt. Vertreter von Gastmitgliedern können nicht Mitglied des Vorstands gem. § 9 sein; sie können ebenfalls nicht Mitglied der Tarifkommission gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 oder eines sonstigen Gremiums sein, das Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen gem. § 2 Abs. 2 oder deren Kündigung vorbereitet oder empfiehlt. In der Mitgliederversammlung haben die Gastmitglieder zu § 8 Ziffer 4 sowie zu sonstigen Beschlussfassungen oder Maßnahmen der Mitgliederversammlung, die Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen gem. § 2 Ziffer 2 betreffen, ein Rede-recht; weitergehende Rechte stehen ihnen nicht zu.
3. Soweit in diesem Paragrafen nicht anders geregelt, haben die Gastmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder gem. § 3.

§ 4

Beiträge

1. Die Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
2. Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben. Der Ein- oder Austritt im laufenden Kalenderjahr berührt die Höhe des Beitrages nicht.

3. Der Beitrag beträgt für das Kalenderjahr 2014 für

a) ambulante Pflegedienste (je Stützpunkt/Niederlassung/Filiale.)	€ 100,00
b) Kurzzeitpflege (je Einrichtung)	€ 50,00
c) Tagespflege (je Einrichtung)	€ 50,00
d) ISB (je Dienst)	€ 50,00
e) Stationäre Einrichtungen (je Pflegeheim)	€ 400,00

Maßgeblich ist die Zahl der unterhaltenen Dienste und Einrichtungen im vorhergehenden Kalenderjahr, bei Änderungen während eines Kalenderjahres der Jahresdurchschnitt. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle bis spätestens zum 15. Februar eines Beitragsjahres die erforderlichen Angaben für die Beitragsberechnung mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgerecht, ist nach vorherigem schriftlichem Hinweis der Geschäftsstelle unter Fristsetzung eine Schätzung der vom Mitglied im Land Bremen betriebenen Dienste und Einrichtungen zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

Bis zur Änderung der Mitgliedsbeiträge gemäß Ziffer 3 oder dem Erlass einer Beitragsordnung bleiben die Beiträge für das Kalenderjahr 2014 auch für die folgenden Kalenderjahre maßgeblich.

5. Der Beitrag pro Kalenderjahr beträgt mindestens € 50,00. Er beträgt höchstens das Dreifache des in den Buchstaben a) bis e) vorgesehenen, für das Mitglied maßgeblichen Einzelbeitrags; unterhält das Mitglied Einrichtungen und Dienste, für die unterschiedlich hohe Einzelbeiträge vorgesehen sind, gilt das Dreifache des höchsten Beitrags.

§ 5

Organe

Satzungsgemäße Organe der Tarifgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) abgehalten werden. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über eine Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder als Hybridversammlung muss einstimmig erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Durchführung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Vorstand kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus durch Beschluss ermöglichen, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor deren Durchführung schriftlich abzugeben.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in einfacher elektronischer Form durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann im Einvernehmen mit allen in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedern geändert werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand statt, wenn der Antrag von Mitgliedern gestellt wird, die gemeinsam mindestens 25 v.H. der satzungsgemäßen Stimmen haben.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende des Vorstandes. Bei Verhinderung ist von der Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied

des Vorstandes zur oder zum Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmen. Nimmt kein anderes Vorstandsmitglied an der Versammlung teil, wird die Versammlung von einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Mitgliedes auf Bestimmung durch die Mitgliederversammlung geleitet.

5. Die oder der Vorsitzende der Versammlung leitet diese und bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die nicht aus dem Kreis der Mitglieder kommen müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen und diesen Rederecht erteilen.

§ 7

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch bei Durchführung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller an ihr Teilnehmenden in einer Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Im Fall der Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Versammlungsraum mit den zur Stimmabgabe berechtigten Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

Eine Hybridversammlung ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satz 2 gilt auch für alle anderen Wahlen und Beschlüsse nach dieser Satzung, soweit dafür nicht besondere Bestimmungen gelten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen; der Beschluss über die Auflösung des Vereins zusätzlich einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen. Je € 50,00 Mitgliedsbeitrag vermitteln eine Stimme. Jedes Mitglied hat mindestens eine, maximal drei Stimmen. Die Stimmen können in der Mitgliederversammlung nur einheitlich abgegeben werden.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung und Änderung der Satzung,
2. Beschlussfassung über die Anrufung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 7,
3. Festsetzung der Beiträge und Erlass einer Beitragsordnung.
4. a.) Beschlussfassung über Maßnahmen zur Angleichung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, insbesondere über Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen und Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung,

b.) Beschlussfassung über den Beitritt der Tarifgemeinschaft zu anderen Vereinigungen von Arbeitgebern,
5. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Tarifgemeinschaft.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten der Tarifgemeinschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung oder der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zugewiesen sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Verhandlung von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen gem. § 2 Absatz 2 sowie die Vorbereitung eines Antrags auf Allgemeinverbindlichkeitsverklärung. Er kann sich dazu einer Tarifkommission bedienen und bestimmt deren Mitglieder, die überwiegend für Mitgliedsunternehmen hauptamtlich tätig sind oder diese ehrenamtlich repräsentieren.
2. Die Tarifgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, wird die Tarifgemeinschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden oder teilnehmenden Mitglieder gefasst. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes, bei Vorhandensein einer Geschäftsführung durch diese, mit einer Frist von 10 Tagen. Im Übrigen gelten für die Vorstandssitzung und die Beschlussfassung die Regelungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.
6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Vorstandsmitglieder geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund abwählen.

§ 10

Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung bestimmen.

§ 11
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Bremen.

§ 12
Auflösung

Nach erfolgter Auflösung fällt das Vermögen der Tarifgemeinschaft an die ihr zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses zugehörigen Mitglieder im Verhältnis der für das laufende Kalenderjahr von ihnen zu leistende Beiträge.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10. November 2014 beschlossen und tritt zum selben Tag in Kraft.

Bremen, den 07.09.2022